

Jobst Schöne: Um Christi sakramentale Gegenwart. Der Saliger-sche Abendmahlsstreit 1568/69. Berlin (Evangelische Verlagsanstalt) 1966. 72 S., kart. MDN 4.-.

In dieser kleinen Studie möchte der Verfasser den „Fall“ des Johannes Saliger von den in der Dogmengeschichte üblichen Verzeichnungen reinigen und das mißbräuchliche Sich-Berufen auf dessen angebliche Verurteilung zurückweisen. Hierzu hat er nicht an Hand der Primärquellen, welche wohl weithin verschollen sind, dessen Geschichte erneut überprüft; er hat vielmehr in einem ersten Abschnitt: „Die Kontroversen in historischer Sicht“ (S. 9–24) das Ringen in Lübeck und Rostock nach den früheren Darstellungen vor allem von Caspar Heinrich Starck (1724) und Julius Wiggers (1848) resümiert; in einem zweiten und zentralen Abschnitt: „Die Kontroversen in systematischer Sicht“ (S. 25–59) gewinnt er aus den bei Starck und Wiggers abgedruckten Primärquellen einen detaillierten Einblick in die breite dogmatische Gemeinsamkeit zwischen Saliger und dessen Widersachern und untermauert so die These, daß Saliger nicht eigentlich wegen seiner ausgeprägten Konsekrationslehre, sondern wegen seiner heftigen Angriffe auf die Amtsbrüder des Amtes enthoben wurde (bes. S. 47, 50, 54, 56, 59, 64 f.). Schöne schließt mit einem knappen Ausblick auf das Konsekrationsverständnis der Konkordienformel (S. 60 bis 63) und einer kurzen dogmatischen Zusammenfassung (S. 64–66).

Das Gutachten Wigands (S. 50–55) und der von Chytraeus verfaßte „Abschied“ der Mecklenburger Herzöge vom 5. Oktober 1569 (S. 55–57), welchen der Verfasser in einem Anhang auszugsweise abdruckt (S. 67–70), heben ein Dreifaches als extra controversiam heraus:

1) In der stiftungsgemäß vollzogenen Feier des Altarsakraments ist „vermöge und aus Kraft der Einsetzung Christi“ (Abschied § 2) der wahre Leib Christi real-präsent. Dies wird den Calvinisten gegenüber durch ein Ja zur „manducatio oralis“ und „manducatio indignorum“ untermauert.

2) Für Christi Realpräsenz sind nicht allein die Verba testamenti konstituierend, sondern die „ganze Action (oder Verrichtung) dieses Sakraments, daß man in einer christlichen Zusammenkunft Brot und Wein nehme, segne, austeile, empfahe, esse, trinke und des Herrn Tod dabei verkündige“ (Abschied § 3).

3) Bei dem Grundsatz: „Nihil habet rationem sacramenti extra usum a Christo institutum“ (Abschied § 3) darf der „usus“ nicht willkürlich auf den leiblichen Empfang der gesegneten Elemente eingegrenzt werden, er umspannt die gesamte Abendmahlshandlung, wobei wir Gott den Zeitraum der Heilsgegenwart Christi unter den Elementen nicht vorschreiben können.

Der dogmatische Unterschied zwischen Saliger und seinen Gegnern besteht lediglich darin, daß jener gegen eine melanchthonisierende Reduktion des „usus“ auf die „sumptio“, welche in Lübeck wohl von Hermann Stampe vertreten wurde, in Rostock jedoch nicht klar gelehrt, die katholisierende These aufstellt: „Sacramentum esse ante usum“ (S. 46, 48 f., 53 f., 69) und hierdurch die Konsekration als über den Elementen gesprochene Weiheformel von dem Sich-Darreichen des Herrn im Zupruch der Verba testamenti durch seinen Diener an die Gemeinde erneut abzulösen spricht (vgl. dazu S. 37, 46 f., 53 ff., 56, 65, 69).

Die Konkordienformel rezipiert in ihrer Solida Declaratio (VII, 83–86) den mecklenburgischen Abschied, bekennt sich jedoch nicht ausdrücklich zur „wahren Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl auch für (vor) der Nießung“ (Abschied § 5) und weist weder die Saligersche Formel „Sacramentum esse ante usum“ noch die melanchthonisierende Reduktion der Realpräsenz auf die Handlung des Empfanges („... daß der Leib und Blut Christi nicht ehe im Abendmahl vorhanden sei, es werde denn das gesegnete Brot und Wein mit den Lippen berührt oder im Munde beschlossen“, Abschied § 5) als mißverständliche und wirtzige Redeweisen zurück.

Schöne möchte Saligers zentrales Bekenntnis zur Realpräsenz (S. 41–44) als „eine geradezu klassische Formulierung der Sakramentslehre Luthers und der Bekenntnisschriften“ verstanden wissen und sucht auch dessen Spitzensätze zu rechtfertigen.



Dabei deutet er kaum an (vgl. etwa S. 48), daß die Aristoteles-Rezeption die gesamte Abendmahlshandlung erneut zerschichtet, die ekklesiologischen, ethischen und eschatologischen Bezüge sowie selbst die Gegenwart des Christus totus bei den Seinen ausblendet und man erneut mit der scholastischen Tradition wie gebannt auf den Bezug zwischen den Verba testamenti, den Elementen und Leib und Blut Christi starrt. Dabei reduziert und schematisiert sich zwangsläufig Luthers übergreifende Schau; der worthaft-personale Charakter des leibhaften Naheseins Christi wird nicht mehr expliziert. So sehr die Arbeit von Schöne die breite Gemeinsamkeit der zweiten Generation lutherischer Reformation sichtbar werden läßt, so wenig hilfreich ist dieses erneute Einschwenken in die scholastische Begrifflichkeit und Horizontverengung für das gegenwärtige ökumenische Gespräch, welches um eine sinnvolle Zusammenschau des Mahlgeschehens in seinen so unterschiedlichen Bezügen ringt.

Heidelberg

Albrecht Peters

Theodor Beza: *De iure magistratum*, hrsg. v. Klaus Sturm. (Texte zur Geschichte der evang. Theologie, Heft 1) Neukirchen-Vluyn (Neukirchener-Verlag) 1965. 96 S., kart. DM 5.40.

Mit Bezas Obrigkeitsschrift wird eine neue Sammlung von Quellenschriften eingeleitet. Inzwischen erschien das Heft 2, das zum Teil unveröffentlichte Texte aus Melancthons Frühzeit enthält (hrsg. v. E. Bizer). Man kann darauf gespannt sein, wie diese Reihe fortgesetzt wird. Jedenfalls ist mit diesem Werk Bezas eine calvinistische „Denkschrift“ des 16. Jahrhunderts im Wortlaut greifbar gemacht worden, die einen Neudruck ebenso um ihrer Rolle willen verdient hat, die sie in ihrer Zeit gespielt hat, wie um ihrer wissenschaftlichen Bedeutung willen. Während Calvin in der Widerstandsfrage noch ganz auf die Seite Luthers gehört, weil er den Christen zum Leiden unter dem Tyrannen anhält (vgl. mein Aufsatz, *Kirche und Staat in der Reformationszeit*, in: *Kirche und Staat*, Festschr. Herm. Kunst, 1966, S. 73), bahnt sich mit Beza die calvinistische Ausweitung des Widerstandsrechtes und eine moderne Begründung des Staates an. In der Einleitung geht der Herausgeber u. a. auf die umstrittene Frage ein, ob Beza die beiden Magdeburger Schriften über den Widerstand gegen den Kaiser im Schmalkaldischen Krieg gekannt habe. Eine literarische Abhängigkeit hält er für zweifelhaft (S. 20). Wie dem auch sei, Beza hat die Magdeburger Vorgänge bei seiner Entwicklung des Widerstandsrechtes vor Augen. Es bleibt die erstaunliche Tatsache bestehen, daß eine Linie in der Entwicklung des Widerstandsrechtes von Luther, mit dem sich die Magdeburger Lutheraner auseinandersetzen, zu den hugenottischen Calvinisten führt.

Das Heft ist handlich, sorgfältig kommentiert und mit einem wertvollen Literaturverzeichnis versehen, das die wissenschaftliche Arbeit sehr fördert. (Soeben erscheint im selben Verlag das Buch von W. Kickel, *Vernunft und Offenbarung bei Theodor Beza*, das sich gleichfalls mit diesem Thema befaßt.) Das Büchlein bietet aber nicht nur eine Hilfe für die Erforschung der Vergangenheit, sondern auch für die Beantwortung der Frage nach der heutigen Widerstandspflicht des Christen, die bis heute bei uns nicht zur Ruhe gekommen ist.

Telgte bei Münster/Westf.

W. H. Neuser

## Neuzeit

Keeetje Rozemond. *Archimandrite Hierotheos Abbatios. (1599 bis 1664)* (= *Leidse Historische Reeks van de Rijksuniversiteit te Leiden deel XI*). Leiden (Universitaire pers) 1966. 101 S., geb. hfl. 14.50.

Die Verfasserin, die vor wenigen Jahren eine aufschlußreiche Veröffentlichung über den Patriarchen Kyrill Lukaris vorlegte (vgl. ZKG 76/1965 S. 195) und in einem weiteren Aufsatz über „die Druckerei des Nikodemos Metaxas“ (*Het Boek*